

# Hausordnung



Werk Neunkirchen  
OA000801

## Präambel

Voraussetzung für einen erfolgreichen Arbeits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist das Engagement jeden einzelnen Mitarbeiters

Jeder Mitarbeiter muss seinen persönlichen Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit leisten, gleich in welchem Bereich des Unternehmens er tätig ist.

Die genaue Einhaltung von Vorschriften und Weisungen dient dem Schutz und der Sicherheit der Mitarbeiter und ist eines jeden Pflicht.

## Geltungsbereich der Hausordnung

Diese Hausordnung der MAT Foundries Europe GmbH gilt für den Standort Neunkirchen und für alle am Standort Neunkirchen beschäftigten Mitarbeiter der MAT Foundries Europe GmbH, einschließlich Leiharbeitnehmern, Dienstleistern, Lieferanten, Abholer und Besucher.

Diese Hausordnung stellt einen Mindeststandard dar.

In einzelnen Bereichen sowie für besondere Tätigkeiten können zusätzliche Regelungen getroffen werden, die in zusätzlichen betrieblichen Organisationsanweisungen beschrieben werden.

## I. Allgemeine Verhaltensregeln

### Zugangskontrolle und Aufenthalt

Die Zugangskontrolle erfolgt entweder durch den Zeiterfassungschip oder nach persönlicher Anmeldung an der Pforte.

Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände ist nur im Rahmen der Arbeitszeit gestattet. Ausnahmen regelt die Werksleitung oder die Personalabteilung.

### Alkohol-, Drogen- und Rauchverbot

Im Bereich des Werkes Neunkirchen besteht ein absolutes Alkohol- und Drogenverbot. Unter der Einwirkung von Alkohol und Drogen darf niemand das Werk betreten.

Zonen in denen ein Rauchverbot besteht sind gekennzeichnet.

### Informationspflicht vor Arbeitsaufnahme

Alle Personen müssen vor Arbeitsaufnahme über die besonderen Gefahren, über die allgemeinen betrieblichen Verhaltensregeln für den Gefahrfall sowie über das Benutzen von Sicherheitseinrichtungen und Ausrüstungen unterwiesen sein. Vor der Arbeitsaufnahme muss sich jeder mit den Fluchtwegen und Sammelstellen sowie den Standorten von Notduschen, Augenduschen und Feuerlöschern vertraut machen.

## Benutzung von Betriebseinrichtungen

Betriebliche Einrichtungen, Maschinen, Gabelstapler und Firmeneigentum dürfen nur mit Genehmigung der Vorgesetzten benutzt werden. Alle eingesetzten Maschinen, Werkzeuge und Geräte müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und im arbeitssicheren Zustand sein. Mängel sind unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden.

Die Einrichtungen des Unternehmens sind von den Benutzern schonend zu behandeln.

Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigungen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

## Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten wie z.B. Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen, in explosionsgefährdeten Bereichen, in Behältern und engen Räumen sowie Arbeiten mit Zündgefahr sind nur nach vorheriger Genehmigung des zuständigen Vorgesetzten erlaubt.

## Freihalten von Sicherheitseinrichtungen

Notausgänge, Flucht- und Rettungswege, Zugänge zu Lösch-, Erste Hilfe Einrichtungen und Notduschen müssen **immer** zugänglich sein und dürfen **nicht** zugestellt werden.

## Wichtige Telefonnummern

Feuer	299	Pförtner
Erste Hilfe	444, 445	Sanitäter
	112	Werksarzt
Arbeits- und Umweltschutz	284, 266	
Personalabteilung, Ideenmanagement, Schulungen	162, 165	
Werksleitung	261	
Betriebsrat	280, 282, 293	
Kantine	283	

## Ordnung und Sauberkeit

Alle Mitarbeiter sind für Ordnung und Sauberkeit an Ihrem Arbeitsplatz, in der Kantine und in sanitären Anlagen verantwortlich.

Lager und Stapel sind so zu betreiben, dass weder Personen durch herabfallende Gegenstände oder auslaufende Flüssigkeiten gefährdet noch Sachschäden verursacht werden können. Bei der Entsorgung von Abfällen ist die MAT Abfallfibel zu beachten.

## Private Geräte

Der Anschluss und Betrieb privater Geräte (z.B. Wasserkocher, Klimageräte etc.) ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorgesetzten und der Feststellung der elektrischen Betriebssicherheit durch die Abteilung *Instandhaltung* erlaubt.

Die Benutzung privater MP3 Player, CD-Player und dergleichen ist nicht gestattet.

Der Betrieb von Radios während der Arbeitszeit ist zu unterlassen, sollten sich andere Mitarbeiter gestört fühlen

## Fotografieren

Das Fotografieren oder Anfertigen von Film oder Videoaufnahmen auf dem Werksgelände ist verboten. Ausnahmen sind nur nach Genehmigung der Geschäftsleitung/Werksleitung gestattet.

Die Veröffentlichung des angefertigten Materials ist grundsätzlich verboten.

## Mobiltelefone

Die Nutzung von privaten Mobiltelefonen (Handys und Smartphones) ist während der Arbeitszeit verboten und nur in Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Vorgesetzten gestattet.

## Private Telefon- und Internetnutzung

Die Nutzung der betrieblichen Telefone und des Internetzuganges/Email für private Zwecke ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorgesetzten

Missbräuchliche Nutzung, insbesondere Zugriff und Weiterverbreitung von pornographischen, rassistischen oder diskriminierendem Inhalt, zieht disziplinarische Folgen mit sich.

## II. Verhalten auf dem Werksgelände

### Werksverkehr

Das Befahren des Werksgeländes mit Privatfahrzeugen ist nicht gestattet, ausgenommen sind Fahrzeuge von Personen mit zugewiesenem Stellplatz.

Soweit vorhanden, sind die markierten Geh- bzw. Fahrwege zu benutzen. Zur Vermeidung von Stolperunfällen ist das Rennen zu unterlassen.

Auf dem gesamten Werksgelände gelten die Straßenverkehrsordnung und eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 20 km/h.

Personen dürfen sich einem in Aktion befindlichen Gabelstapler bzw. Flurförderzeug auf 3 m Entfernung nur nach Blickkontakt mit dem Flurförderzeugführer nähern. Der Staplerverkehr bedingt in jedem Bereich erhöhte Sorgfalt der Fußgänger.

## Persönliche Schutzausrüstung

In allen Produktionsbereichen müssen körperbedeckende Kleidung, Schutzhelm, Schutzbrille, Sicherheitsschuhe und Gehörschutz sowie die bei besonderen Arbeiten vorgeschriebene Schutzmittel getragen werden.

Ausnahmen sind in der Arbeitsanweisung Persönliche Schutzausrüstung geregelt (AA0285\_ \_).

Besucher, Anlieferer und Abholer müssen auf dem Werksgelände mindestens körperbedeckende Kleidung, eine Warnweste und festes Schuhwerk tragen.

Das Betreten der Werkshallen ohne Persönliche Schutzausrüstung, auch auf dem Weg von und zu den Arbeitsstätten, ist untersagt.

## Sonstiges

Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln sowie parteipolitische Betätigungen sind auf dem gesamten Werksbereich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Geschäftsleitung.

Erstellung:	Prüfung:	Freigabe/MB:
Fecht, W.	Feld-Thome, F.	Steinheider, L (27.09.2016)
Verteiler:		PV:
Alle Abteilungen		FAS-N

### III. Meldepflicht MAT Mitarbeiter und Leiharbeitnehmer

Wer als MAT-Mitarbeiter oder Leiharbeitnehmer das Werksgelände während der Arbeitszeit verlässt, muss seinen Vorgesetzten in Kenntnis setzen. Bei der Rückkehr erfolgt umgehend eine Rückmeldung an den Vorgesetzten. Verspätungen werden ebenfalls umgehend dem Vorgesetzten gemeldet.

Gefährdungen, Unfälle und andere Schadensereignisse sind sofort an die verantwortlichen Vorgesetzten zu melden und/oder direkt abzustellen.

Mitgebrachte Materialien oder Waren sind vor Einfuhr beim Pförtner oder dem Vorgesetzten anzumelden.

### IV. An- und Abmeldepflicht Werksfremder und Besucher

Werkfremde Personen dürfen erst nach erfolgter Anmeldung beim Pförtner/in und mit ausgestellttem Besucherausweis das Werksgelände betreten.

Das Betreten der Werkshallen ist Betriebsfremden nur nach Rücksprache mit den entsprechenden Ansprechpartnern der MAT Foundries Europe GmbH gestattet. Das unberechtigte Betreten der Werkshallen schließt jegliche Haftung der MAT Foundries Europe GmbH aus.

Die Pförtnerin oder der Pförtner macht den Werksfremden auf die Regeln zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz aufmerksam.

Beim Verlassen des Werksgeländes ist die Aufenthaltszeit zu quittieren und der Besucherausweis durch einen Verantwortlichen der jeweiligen Abteilung zu unterschreiben.

### V. Erste Hilfe

Die Ersthelfer und Sanitäter führen die Sofortmaßnahmen der Ersten Hilfe vor Ort durch und organisieren im Bedarfsfall die weitergehende medizinische Versorgung.

### VI. Betriebsräumung

Eine Räumung oder Teilräumung der Betriebsstätten kann entweder von der Geschäftsleitung, der Werksleitung oder Gießereileitung, dem Brandschutzbeauftragten, der Feuerwehr oder von der Polizei angeordnet werden.

Die Anweisung erfolgt mündlich oder per Telefon direkt an die Vorgesetzten vor Ort.

Verantwortlich für die Komplet-, oder Teilvervakuierung ist der Fachabteilungsleiter bzw. bei Abwesenheit sein Vertreter vor Ort.

Räumungsanweisungen sind unverzüglich, aber besonnen Folge zu leisten. Besteht eine unmittelbare Gefahr für Mitarbeiter, hat der ranghöchste anwesende Vorgesetzte von sich aus die Evakuierung der Mitarbeiter aus der Gefahrenzone zu veranlassen.

Sammelplätze sind der Entsorgungsplatz am Zaun zur Firma Honeywell oder der Hof vor dem Betriebsratsbüro

#### Aufgaben der Vorgesetzten

- Räumungsanweisung an die Mitarbeiter weitergeben
- Notwendige abteilungsbezogene Maßnahmen veranlassen
- Koordinierung und Überwachung der Räumung
- Am Sammelplatz: Feststellung der Vollzähligkeit
- Vollzugs- und Vollzähligkeitsmeldung an die Pforte (OA0003\_ \_ „Regeln für den Gefahrfall“)

#### Aufgaben der Mitarbeiter

- Jegliche Tätigkeit unterbrechen
- Persönliche Gegenstände sind mitzunehmen
- Büros oder Arbeitsräume nicht abschließen
- Bei Evakuierung wegen Bombendrohung ist beim Verlassen auf verdächtige Gegenstände zu achten.
- Den Anweisungen der Vorgesetzten ist strikt Folge zu leisten

- Verdächtige Gegenstände sind dem Vorgesetzten oder seinem Vertreter zu melden. Fenster und Türen sind zu öffnen (Druckausgleich)
- Bei Evakuierung wegen Feuer sind Fenster und Türen zu schließen (Schadensminimierung)
- Elektrische Geräte sind auszuschalten, Gabelstapler sind im Freien abzustellen
- Das Gebäude oder die Produktionshalle ist zügig ohne zu drängen verlassen und sich auf direktem Weg zum Sammelplatz begeben. Am Sammelplatz den Vorgesetzten bei der Feststellung der Vollzähligkeit unterstützen und weitere Anweisungen abwarten

Neunkirchen, September 2016

Michael Meiser  
Werksleitung

Andreas Walocha  
Betriebsrat

